

// Im Blickpunkt

Auch wenn aus dem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 die im Referentenentwurf des BMF noch enthaltene Regelung des § 8b Abs. 4 KStG zur Körperschaftsteuerpflicht von Erträgen aus Streubesitzbeteiligungen vorerst wieder gestrichen wurde (vgl. hierzu den Standpunkt von *Harle* in BB 2008, 1253, Heft 24), enthält der nun von der Bundesregierung beschlossene Entwurf dennoch zahlreiche praktisch relevante Einzelregelungen, die *Ortmann-Babel/Stelzer/Zipfel* in ihrem Beitrag erläutern. Welche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, bei Überführung und Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter trotz der Regelung des § 6 Abs. 5 S. 3 EStG die – z.B. zur Neutralisierung entstandener Verluste erwünschte – Aufdeckung stiller Reserven zu erreichen, zeigt *Söffing* in seinem Beitrag.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



// Standpunkt

von **Dr. Christian Sistermann**, LL.M. International Tax, RA, StB, und **Dr. Jan Brinkmann**, M.Jur., RA, StB, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Viele Unklarheiten im BMF-Schreiben zu § 8c KStG

Die Neuregelung des § 8c KStG durch das UntStRefG 2008 stellt als maßgebliches Kriterium für eine Verlustabzugsbeschränkung nur noch auf den Wechsel der Anteilseigner ab. Die Vorschrift soll damit ausweislich der Gesetzesbegründung der Vereinfachung der Rechtsanwendung dienen. Die Handhabung des § 8c KStG bereitet gleichwohl in vielen Bereichen Schwierigkeiten. Dies liegt vor allem daran, dass die Vorschrift sehr weit und wenig differenzierend angelegt ist und mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Die Finanzverwaltung hat daher – erfreulich zügig – ein Anwendungsschreiben zu § 8c KStG erarbeitet und dessen finale Fassung am 4.7.2008 veröffentlicht (BMF-Schreiben betreffend Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (§ 8c KStG), IV C 7 – S 2741-a/08/10001). Wer jedoch gehofft hat, das BMF-Schreiben würde zu einer Klärung der Anwendungsfragen im Zusammenhang mit § 8c KStG führen, wird enttäuscht. Die Finanzverwaltung folgt vielmehr einer äußerst weiten Auslegung des § 8c KStG und geht in Teilen sogar über dessen Wortlaut und den mutmaßlichen gesetzgeberischen Willen hinaus. Es verfehlt damit nicht nur das Ziel, dem Steuerpflichtigen klare Anwendungsregeln an die Hand zu geben, sondern wirft zum Teil zusätzliche Fragen auf. Der Steuerpflichtige wird sich daher darauf einstellen müssen, dass Verluste bei jeglicher Art von Anteilsübertragungen, Kapitalmaßnah-

men oder Stimmrechtsverlagerungen – unabhängig davon, ob steuerlich intendiert oder von Missbrauchsabsicht getragen – einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind.

➔ Die Autoren besprechen das BMF-Schreiben ausführlich in einem der nächsten Hefte.

Entscheidung**BFH: Telefoninterviewer als Arbeitnehmer**

Mit Urteil vom 29.5.2008 – VI R 11/07 – hat der BFH entschieden, dass die Beurteilung, ob Telefoninterviewer als Arbeitnehmer anzusehen sind, von einer Vielzahl in Betracht kommender Merkmale und vom Gesamtbild der Verhältnisse abhängt. Die Würdigung des FG, die fraglichen Telefoninterviewer seien als Arbeitnehmer anzusehen, ließ keinen Rechtsfehler erkennen, so dass der BFH die Entscheidung der Vorinstanz insoweit bestätigte. Auch die Entscheidung, den Arbeitgeber als LSt-Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen, war nicht zu beanstanden: Ein entschuldbarer Rechtsirrtum des Arbeitgebers über die Arbeitnehmerstellung seiner „freien Mitarbeiter“ liegt regelmäßig nicht vor, wenn dieser die Möglichkeit der Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) hat, davon jedoch keinen Gebrauch macht. Revisionsrechtlich zu beanstanden war aber die Schätzung. Auch bei Schätzung der LSt-Haftungsschuld sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Ein Verstoß gegen § 162 Abs. 1 S. 2 AO kann nicht durch pauschale Abschläge auf die Haftungsschuld geheilt werden. Vorliegend beanstandete der BFH u.a. die unterschiedslose Anwendung der LSt-Klasse VI auf alle Arbeitnehmer sowie die pauschalierte Berechnung der LSt unter Anwendung durchschnittlicher Steuersätze.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1759-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltungsanweisungen**BMF: Negative ausländische Einkünfte; EG-rechtskonforme Anwendung des § 2a Abs. 1 EStG**

Schr. v. 30.7.2008 – IV B 5 – S 2118-a/07/10014
Die EU-Kommission hat die Bundesregierung aufgefordert, die Verlustabzugs- und -ausgleichsbeschränkung gemäß § 2a Abs. 1 EStG in Einklang mit der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zu bringen (vgl. hierzu den Regierungsentwurf des JStG 2009 sowie den Beitrag von *Ortmann-Babel/Stelzer/Zipfel*, in diesem Heft). Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist nach dem BMF-Schreiben in allen noch offenen Fällen der Anwendungsbereich des § 2a EStG auf Drittstaaten beschränkt, d.h. § 2a Abs. 1 und Abs. 2 EStG ist auf negative Einkünfte mit Bezug auf die Mitgliedstaaten der EU oder des EWR nicht weiter anzuwenden, sofern zwischen der BRD und dem anderen Staat ein Amtshilfeabkommen besteht. Dies ist der Fall bei den Mitgliedstaaten der EU sowie Island und Norwegen. Die BMF-Schreiben vom 24.11.2006 (BStBl. I S. 763) zur Anwendung des EuGH-Urteils C-152/03 „Ritter-Coulais“ und vom 11.6.2007 (BStBl. I S. 488) zur Anwendung des EuGH-Urteils C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“ werden aufgehoben.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1759-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BMF: Billigkeitsregelung für die Auszahlung von Kleinbeträgen beim KSt-Guthaben

Schr. v. 21.7.2008 – IV C 7 – S 2861/07/10001
Im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung durch das Steuerbürokratieabbaugesetz gilt für die Anwendung des § 37 Abs. 5 KStG i.d.F. des JStG 2008 (BGBl. I S. 3150), dass der festgesetzte Anspruch auf Auszahlung des KSt-Guthabens aus Billigkeitsgründen in einer Summe auszuzahlen ist, wenn er nicht mehr als 1 000 EUR beträgt.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1759-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)